

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/36)

2. Januar 2014

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Der Text der Sondervorschrift 240 der UN-Modellvorschriften erscheint im RID/ADR in einer Bem. zu Absatz 2.2.9.1.7. Die UN-Nummern 3166 und 3171 unterliegen im RID/ADR im Gegensatz zu den anderen Verkehrsträgern einer vollständigen Freistellung. Es ist daher nicht sehr klar, inwiefern die batteriebezogenen Prüf- und Bauanforderungen für die in diesen Geräten oder Fahrzeugen enthaltenen Lithiumbatterien gelten, deren Ausschluss von der Anwendung zu keiner Zeit in Betracht gezogen wurde.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme einer Vorschrift, mit der präzisiert wird, dass in Fahrzeugen und Geräten enthaltene Lithiumbatterien nicht von den Prüfungen des Unterabschnitts 38.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien und den für sie geltenden konstruktiven Vorschriften freigestellt sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der UN-Expertenunterausschuss hat für die Sondervorschrift 240 einen Wortlaut angenommen, mit dem eine klare Unterscheidung zwischen mit Lithiumbatterien betriebenen Geräten und Fahrzeugen der UN-Nummern 3091 und 3481 und solchen der UN-Nummern 3166 und 3171 getroffen werden soll.
2. Die beiden letztgenannten UN-Nummern unterliegen vereinfachten Beförderungsbedingungen (insbesondere in Bezug auf die Verpackung).
3. Im Rahmen der UN-Modellvorschriften und der Vorschriften für den See- und Luftverkehr sind die Batterien selbst jedoch nicht von den konstruktiven Vorschriften und den Vorschriften für die Prüfungen an Prototypen freigestellt, die der Gewährleistung ihrer Eigensicherheit dienen.
4. Im Rahmen des RID/ADR kann die Tatsache, dass die UN-Nummern 3166 und 3171 als nicht den Vorschriften unterliegend deklariert sind, zu der Ansicht führen, dass die in diesen Fahrzeugen und Batterien enthaltenen Lithiumbatterien auch von den Bauvorschriften freigestellt sind und nach einem nicht geprüften Muster hergestellt werden dürfen.
5. Dies entspricht jedoch nicht der Interpretation der zuständigen Behörden in Frankreich und ist sowohl aus Sicherheitsgesichtspunkten als auch vor dem Hintergrund einer multimodalen Harmonisierung nicht wünschenswert.
6. Wenn dies der Fall wäre, könnten diese Batterien darüber hinaus nicht mehr Gegenstand einer Beförderung außerhalb des Geräts oder Fahrzeugs sein, für dessen Betrieb sie vorgesehen sind.
7. Um eine fälschliche Interpretation des Textes zu vermeiden, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Antrag 1

Am Ende der letzten Bem. zu Absatz 2.2.9.1.7 folgenden Text hinzufügen:

"Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien, die in Fahrzeugen oder Geräten der UN-Nummer 3166 oder 3171 enthalten sind, müssen denselben Vorschriften entsprechen, die in diesem Absatz für die UN-Nummern 3091 und 3481 vorgesehen sind."

Antrag 2

In Kapitel 3.2 Tabelle A bei den Eintragungen für die UN-Nummern 3166 und 3171 "UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES RID/ADR/ADN" ändern in:

"UNTERLIEGT MIT AUSNAHME DES ABSATZES 2.2.9.1.7 NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES RID/ADR/ADN".

Begründung

Klarstellung des Textes, Erhöhung der Sicherheit und intermodale Harmonisierung.